

Antrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der SPD

Attraktivierung der gemeinnützigen Vereinsarbeit durch Verbesserungen im Steuerrecht und Optimierung der Verwaltungsaufgaben

Ehrenamtliches Engagement ist für unsere Gesellschaft unverzichtbar. Ein großer Teil davon findet in den zahlreichen Vereinen statt. Allein im organisierten Sport sind rund 430 Bremer und Bremerhavener Sportvereine und 50 Sportfachverbände mit rund 160 000 Mitgliedern tagtäglich unterwegs, um neben der rein sportlichen Betreuung weitere für unsere Gesellschaft unverzichtbare Aufgaben zu erfüllen. Darüber hinaus sind in vielen weiteren gesellschaftlichen Feldern zahlreiche Menschen ehrenamtlich tätig. Sie organisieren – meist neben einer hauptberuflichen Tätigkeit – das Vereinsleben, Feste, Jubiläen und sorgen dafür, sie sind in der Jugendverbandsarbeit, der Offenen Jugendarbeit tätig, in Betreuungsvereinen, als ehrenamtliche Unterstützung in Jugendzentren oder Bürgerinitiativen und Vereinen. Dieses Engagement, gerade auch von jungen Menschen, ist der soziale Kitt, der unsere Gesellschaft zusammenhält.

Wird ein Verein als gemeinnützig anerkannt, bringt ihm dies zahlreiche steuerliche Vorteile. Gänzlich steuerfrei sind der sogenannte ideelle Bereich, also die Aufgaben, die ein Verein im Rahmen seiner Satzung wahrnimmt, sowie Gewinne aus Zweckbetrieben. Für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die keine Zweckbetriebe sind, braucht ein Verein nach der Abgabenordnung die Gewinne nicht zu versteuern, wenn die Gesamt-Einnahmen (der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe) nicht über 35 000 € liegen; dann ist auch eine detaillierte steuerliche Gewinnermittlung nicht erforderlich, sondern es muss nur überschlägig berechnet werden, ob aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dauernde Verluste entstehen. Und selbst wenn die Einnahmegrenze von 35 000 € überschritten wird, entsteht eine Ertragssteuerbelastung nur dann, wenn das nach Abzug der Betriebsausgaben zu ermittelnde Einkommen der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe eines Vereins den Freibetrag in Höhe von 5 000 € übersteigt. Die Wertgrenze von € 35 000 ist vor fast zehn Jahren bestimmt worden und bedarf deshalb einer der Inflation bedingten Anpassung.

Unabhängig von steuerlichen Subventionen ist es zur Förderung des Ehrenamtes wichtig und auch angemessen, den administrativen Aufwand für eine Leitungsfunktion in einer gemeinnützigen Organisation zu reduzieren. Viele gesetzliche Dokumentations-, Berichts- und Erklärungs-pflichten von ehrenamtlichen Vereinsvorständen fußen im Steuerrecht. Insoweit bedarf es einer kritischen Durchsicht, ob steuerrechtliche Veränderungen ein Mittel zur Attraktivierung des Ehrenamtes sein können.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf,

1. zu prüfen, ob es Optimierungsmöglichkeiten gibt, um die Ehrenamtlichen in den gemeinnützigen Vereinen im steuerlichen Bereich von Aufgaben zu entlasten bzw. zu unterstützen, und dem staatlichen Haushalts- und Finanzausschuss binnen drei Monaten ab Beschlussfassung hierüber zu berichten.
2. sich auf Bundesebene für eine Anhebung der Freigrenze nach § 64 Abs. 3 der Abgabenordnung um 5 000 Euro auf 40 000 € einzusetzen.

Björn Fecker, Dr. Maike Schaefer und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ingelore Rosenkötter, Björn Tschöpe und Fraktion der SPD